

In der Senatssitzung am 2. Juni 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

27.05.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.06.2026

Umsetzung des Qualifizierungsbonus für Beschäftigte durch die Bremer Aufbaubank GmbH (BAB)

A. Problem

Der Qualifizierungsbonus für Beschäftigte ist ein Förderinstrument, das dazu dient, gering qualifizierte Beschäftigte bei einer nach dem Qualifizierungschancengesetz geförderten, abschlussbezogenen Weiterbildung finanziell zu unterstützen und damit zusätzliche Anreize für die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss solcher Qualifizierungen zu schaffen.

Die Durchführung des Programms, also die Antragsbearbeitung sowie die Bewilligung bzw. Ablehnung durch Bescheid, ist bislang bei der Senatorin für Arbeit Soziales, Jugend und Integration erfolgt; die Auszahlungen wurden im Rahmen des Projekts „Landesagentur für berufliche Weiterbildung plus“ abgewickelt.

Seit Jahreswechsel 2025/26 besteht ein Antragsrückstand, der eine zeitnahe Bearbeitung erschwert. Die Aufgaben sind rechtlich anspruchsvoll (hoheitlicher Charakter: Prüfung, Bescheide, Auszahlungen, Rückforderungen).

Die Bearbeitung umfasst insbesondere die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen, die einzelfallbezogene Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung durch Bescheid, die Auszahlung der Leistungen, die Einstellung laufender Zahlungen, die Prüfung von Nachweisen sowie gegebenenfalls die Rückforderung überzahlter oder zu Unrecht gewährter Leistungen.

Die Finanzierung des Qualifizierungsbonus erfolgt aus Landesmitteln. Soweit Geförderte Mitglied der Arbeitnehmerkammer Bremen sind, beteiligt sich diese im Rahmen einer Kofinanzierung an der Finanzierung des jeweiligen Bonus, ohne dass sich die Förderhöhe für die begünstigte Person erhöht. Zudem ist eine Übergangs- bzw. Ergänzungsregelung für bereits begonnene Maßnahmen sowie bereits vorliegende Anträge erforderlich.

Durch die Bereitstellung von Mitteln für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 kann der Qualifizierungsbonus fortgesetzt werden. Er soll ab dem 01.07.2026 auf der Grundlage einer neuen Richtlinie zunächst befristet bis zum 31.12.2027 weitergeführt werden.

B. Lösung

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) wird mit Wirkung ab dem 01.07.2026 mit der Durchführung des Qualifizierungsbonus für Beschäftigte beauftragt und hierfür im erforderlichen Umfang beliehen.

Die BAB übernimmt insbesondere die Beratung der Antragstellenden, die Antragsannahme, die Prüfung der Fördervoraussetzungen, den Erlass von Bewilligungs- und Ablehnungsbescheiden, die Auszahlung der Leistungen, die Prüfung von Änderungsmitteilungen und Nachweisen sowie gegebenenfalls erforderliche Rückforderungen.

Die BAB ist als Förderbank des Landes Bremen institutionell auf die Durchführung staatlicher Förderaufgaben ausgerichtet und verfügt über entsprechende Erfahrung in der Förderpraxis. Die Beleihung ist sachgerecht, da die Durchführung des Programms eine rechtsgebundene Prüfung und Entscheidung in Einzelfällen sowie den Erlass entsprechender Bescheide umfasst.

Die Beauftragung ist unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sachgerecht. Nach dem Förderleitfaden des Bundes zur Beauftragung administrierender Stellen ist maßgeblich, dass die entstehenden Kosten wettbewerbsfähig sind; entscheidend ist dabei nicht eine rein rechnerisch niedrigste Kostenalternative, sondern eine angemessene und marktübliche Kostenstruktur unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit, Spezialisierung und Umsetzungsfähigkeit der beauftragten Stelle. Die Kosten der BAB betragen 89,49 € netto pro Dienstleistungsstunde. Je nach tatsächlichem Bearbeitungsaufwand können die verfügbaren Restmittel nach jeweils erfolgter Bewilligung variieren. Das Gesamtbudget ist auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pro Jahr gedeckelt.

	2026	2027
Anzahl mögliche Neuanträge ca.	105	190
Fördermittel:		
Anspruch auf Weiterförderung Kosten TN	46.000,00 €	101.000,00 €
offene Anträge Bestand Kosten TN	78.100,00 €	
Neuanträge Kosten TN	110.926,22 €	199.500,00 €
durch LabeW gebunden	36.000,00 €	
Durchführungskosten BAB:		
Systemkosten BAB	23.800,00 €	
Kosten Bestandsbewilligung BAB	18.902,53 €	
Verlängerungen BAB	12.459,69 €	
Bestandsbearbeitung BAB	5.857,12 €	8.880,00 €
Neubescheidung Anträge BAB	27.954,44 €	50.620,00 €
Gesamtausgaben	360.000,00 €	360.000,00 €

Für die Durchführungskosten sind im Jahr 2026 88.973,78 € und für das Jahr 2027 59.500,- € zu veranschlagen. Die Kosten beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Für die Zuwendungen an Begünstigte sind für das Jahr 2026 271.026,22 € und für das Jahr 2027 300.500,- € kalkuliert. Die Zuwendungen an die Beschäftigten sind antragsabhängig und werden bis max. zur Obergrenze der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

Die BAB verfügt über eine bestehende Förderinfrastruktur, eingespielte Verfahrensabläufe sowie einschlägige Erfahrung in der Abwicklung von Förderprogrammen. Dadurch kann sie den bestehenden Antragsbestand kurzfristig übernehmen und die weitere Umsetzung des Programms verlässlich sicherstellen. Der Förderleitfaden des Bundes bestätigt ergänzend, dass bei der Beauftragung administrierender Stellen insbesondere auf Wettbewerbsfähigkeit der Kosten, Marktüblichkeit, Spezialisierung und Aufgabeneignung abzustellen ist.

Die Fachaufsicht sowie das Weisungsrecht des Ressorts bleiben unberührt. Die BAB handelt im übertragenen Aufgabenbereich im Namen der Freien Hansestadt Bremen und ist an die einschlägigen rechtlichen Vorgaben sowie an die Richtlinie gebunden.

C. Alternativen

1. Einstellung einer zusätzlichen Sachbearbeitungskraft (25 Wochenstunden, EG 9b)

Diese Option wäre grundsätzlich geeignet, ist derzeit jedoch aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar. Zudem wäre mit einem zeitlichen Vorlauf für die Neubesetzung der aktuell vakanten Stelle zu rechnen. Darüber hinaus wird im Rahmen der derzeitigen Stellen- und Ressourcenplanung von einer Nachbesetzung der vakanten Position abgesehen.

2. Vergabe an einen externen privaten Dienstleister ohne Beleihung

Aufgrund des hoheitlichen Charakters der Aufgaben rechtlich nicht ausreichend.

3. Keine Fortführung bzw. Aussetzung des Programms

Diese Option würde die mit dem Qualifizierungsbonus verfolgten arbeitsmarktpolitischen Ziele nicht erreichen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

a) Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Kosten des Qualifizierungsbonus erfolgt über die veranschlagten Mittel bei der Haushaltsstelle 0305/686 70-0 „Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“. Für die Zahlung der Umsetzungskosten ist die Einrichtung einer neuen Haushaltsstelle, 0305/671 70-3 „An die BAB für die Durchführung des Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“, notwendig. Diese wird per Haushaltsvermerk mit der Haushaltsstelle 0305/686 70-0 „Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“ gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Um den Vertrag mit der Bremer Aufbaubank GmbH bis zum 31.12.2027 haushaltsrechtlich abzusichern, ist die Erteilung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit Abdeckung in 2027 für die beiden o.g. Haushaltsstellen notwendig. Es werden zwei unterschiedliche Haushaltsstellen benötigt, da die BAB einerseits den Qualifizierungsbonus als beliehene Gesellschaft an die Begünstigten weiterleitet und andererseits für die Erstattung der Durchführungskosten. Zum Ausgleich für die zu erteilenden zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 160.500 €, davon 101 Tsd. € bei der Haushaltsstelle 0305/686 70-0 „Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“ und 59,5 Tsd. € bei der Haushaltsstelle 0305/671 70-3 „An die BAB für die Durchführung des Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“ wird die veranschlagte VE der Haushaltsstelle 0305/684 60-0 „Zuschüsse der Arbeitsförderung zur Fachkräftegewinnung durch Ausbildung (Projektförderung)“ in dieser Höhe nicht in Anspruch genommen. Die VE-Höhe umfasst für 2027 neben den Durchführungskosten der BAB (59.500 €) auch die erwarteten überjährigen Fördermittelbewilligungen (101.000 €; Position "Anspruch auf Weiterförderung Kosten TN" aus Tabelle). Die in der Tabelle unter 2027 genannten 199.500 € für Neuanträge Kosten TN in 2027 müssen nicht mit einer VE abgesichert werden, da es sich hier um Anträge handelt, die erst in 2027 erwartet werden und damit auch erst im Jahre 2027 die Verpflichtung entsteht. Da das Programm am 31.12.2027 endet, werden für diese Fälle keine mehrjährigen Bescheide erstellt.

Die barmittelmäßige Abdeckung der VE in 2027 erfolgt wie oben dargestellt aus den beschlossenen Anschlägen / Mitteln der Haushaltsstelle 0305/686 70-0 „Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“ im Rahmen der vorzusehenden Deckungsfähigkeit.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Bei Beauftragung der BAB entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

c) Genderprüfung

Vom Qualifizierungsbonus profitieren alle Geschlechter gleichermaßen

d) Klimacheck

Es sind keine Auswirkungen für das Klima zu erwarten

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und mit der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Beauftragung und Finanzierung der Bremer Aufbau-Bank GmbH zur Durchführung der operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung des Qualifizierungsbonus für Beschäftigte zu.
2. Der Senat stimmt einer Beleihung der Bremer Aufbau-Bank GmbH für die Durchführung der operativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Qualifizierungsbonus für Beschäftigte zu.
3. Der Senat stimmt der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einen Qualifizierungsbonus für Beschäftigte und ihrer Veröffentlichung zu.
4. Der Senat stimmt der Neueinrichtung der Haushaltsstelle 0305/671 70-3 „An die BAB für die Durchführung des Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“ mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit mit der Haushaltsstelle 0305/686 70-0 „Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“ zu.
5. Der Senat stimmt dem Eingehen der o.g. Verpflichtung in Höhe von insgesamt 160.500 €, davon 101.000 € bei der Haushaltsstelle 0305/686 70-0 „Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“ und 59.500 € bei der Haushaltsstelle 0305/671 70-3 „An die BAB für die Durchführung des Qualifizierungsbonus für Beschäftigte“ zu.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation für Arbeit, über den Senator für Finanzen einzuholen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einen Qualifizierungsbonus für Beschäftigte

(Qualifizierungsbonus für Beschäftigte Bremen)

Fassung ab 01.07.2026

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Bremen gewährt gemäß § 1 Qualifizierungschancengesetz (QCG) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen in Form eines Qualifizierungsbonus für Beschäftigte, die an durch die Bundesagentur für Arbeit nach §§ 81, 82 SGB III geförderten abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Ziel ist die Verbesserung der finanziellen Situation der Teilnehmenden während der Maßnahme sowie die Förderung der beruflichen Weiterqualifizierung gering qualifizierter Beschäftigter gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Wirtschaft und zur Stärkung individueller Arbeitsmarktchancen.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Landes Bremen. Soweit die Geförderten Mitglieder der Arbeitnehmerkammer Bremen sind, übernimmt die Arbeitnehmerkammer Bremen die Hälfte des Qualifizierungsbonus. Die Auszahlung an die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger erfolgt in voller Höhe durch das Land Bremen. Die Arbeitnehmerkammer Bremen erstattet dem Land Bremen die Hälfte des Qualifizierungsbonus für ihre Mitglieder im Wege der internen Verrechnung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Durchführung der Förderaufgabe (Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abwicklung) wird der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB), Domshof 14/15, 28195 Bremen, als beliehener Bewilligungsstelle durch separaten Beleihungsakt übertragen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an abschlussbezogenen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß §§ 81, 82 SGB III, für die ein Bildungsgutschein gemäß § 84 SGB III ausgestellt wurde und welche zu einem anerkannten Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder den Schulgesetzen des Bundes oder der Länder führen. Der Qualifizierungsbonus wird als pauschale finanzielle Unterstützung während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme gewährt.

Nicht förderfähig sind Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) und Teilqualifizierungen.

§ 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind gering qualifizierte Beschäftigte im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, die

- a) an einer nach dem Qualifizierungschancengesetz geförderten abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen und
- b) über einen gültigen Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit verfügen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Qualifizierungsbonus wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gültiger Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes vorliegt. Dieser ist vorzulegen.
- (2) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Hauptwohnsitz oder der Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung im Land Bremen liegt. Nachzuweisen ist dies durch eine Meldebescheinigung oder einen Beschäftigungsnachweis, der ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Land Bremen belegt.
- (3) Der Antrag ist vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.
- (4) Die geförderte Qualifizierungsmaßnahme muss abschlussbezogen sein und zu einem anerkannten Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder den Schulgesetzen des Bundes oder der Länder führen. Teilqualifizierungen sind nicht förderfähig.
- (5) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den vorzeitigen Abbruch oder die Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen.
- (6) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum andere öffentliche Mittel des Landes Bremen, des Bundes oder der Europäischen Union gewährt werden.
- (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ist nicht ausreichend.
- (8) Die geförderte Qualifizierungsmaßnahme muss spätestens zum 31.12.2027 begonnen werden.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Der Qualifizierungsbonus beträgt 200,00 Euro für jeden begonnenen Monat der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme.
- (3) Der Qualifizierungsbonus wird längstens für die im Bildungsgutschein angegebene Dauer der Qualifizierungsmaßnahme gezahlt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.
- (5) Bei vorzeitigem Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme endet die Zahlung des Qualifizierungsbonus mit Ablauf des Monats, in dem die Teilnahme beendet wurde.
- (6) Ein Anspruch auf Weitergewährung der Zuwendung nach Ende der im Bildungsgutschein festgelegten Maßnahmedauer besteht nicht.
- (7) Die Bewilligung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

(8) Die Auszahlung des Qualifizierungsbonus erfolgt längstens bis zum 31.12.2027, auch wenn die Maßnahme darüber hinaus andauert.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Zuständig für Beratung, Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abwicklung der Zuwendung ist die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB), Domshof 14/15, 28195 Bremen, als beliebige Bewilligungsstelle.

(2) Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Formulare werden auf der Website der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und der Bremer Aufbau-Bank GmbH bereitgestellt.

(3) Der Antrag ist vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH zu stellen (Ausschlussfrist).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
- Kopie des gültigen Bildungsgutscheins der Bundesagentur für Arbeit,
- Nachweis über den Hauptwohnsitz im Land Bremen (erweiterte Meldebescheinigung) oder Beschäftigungsnachweis über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Land Bremen,
- Bestätigung des Bildungsträgers über den Beginn bzw. die geplante Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahme.

(4) Die Bremer Aufbau-Bank GmbH prüft die Vollständigkeit des Antrags und die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen. Die Bearbeitung und Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(5) Die Bremer Aufbau-Bank GmbH erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der Zuwendung und führt die Auszahlung durch.

(6) Für die Bewirtschaftung der Mittel, die Nachweisführung gegenüber der Freien Hansestadt Bremen sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben ist die Bremer Aufbau-Bank GmbH verantwortlich.

§ 7 Nachweis- und Mitteilungspflichten

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Abschluss oder Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Erhalt, den Teilnahmenachweis des Bildungsträgers sowie das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Verwendungsnachweis für den Qualifizierungsbonus“ bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH einzureichen. Der Teilnahmenachweis muss den Zeitraum der tatsächlichen Teilnahme dokumentieren. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird die Auszahlung des Qualifizierungsbonus eingestellt und es werden bereits gezahlte Beträge zurückgefordert.

(2) Der vorzeitige Abbruch oder die vorzeitige Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme ist der Bremer Aufbau-Bank GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Wohnsitzes oder des Beschäftigungsortes außerhalb des Landes Bremen, sind der Bremer Aufbau-Bank GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Bremer Aufbau-Bank GmbH ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern, die zur Prüfung der Fördervoraussetzungen oder der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erforderlich sind.

(5) Änderungen hinsichtlich der Dauer, des Bildungsträgers oder des Inhalts der geförderten Qualifizierungsmaßnahme sind der Bremer Aufbau-Bank GmbH unverzüglich mitzuteilen. Über die Weitergewährung des Qualifizierungsbonus wird in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

§ 8 Rückforderung

(1) Zu Unrecht oder in zu hohem Umfang gewährte Zuwendungen sind nach den einschlägigen haushalts- und verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen zurückzuzahlen.

(2) Dies gilt insbesondere bei:

- Nichtvorlage des Teilnahmenachweises innerhalb der in § 7 Abs. 1 genannten Frist,
- vorzeitigem Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme, soweit für die nicht absolvierten Monate bereits Zahlungen erfolgt sind,
- falschen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Verstoß gegen die Mitteilungspflichten gemäß § 7 Absätze 2 bis 5.

(3) Die Rückforderung erfolgt durch Bescheid der Bremer Aufbau-Bank GmbH im Namen der Freien Hansestadt Bremen.

(4) Im Falle der nicht fristgerechten Rückzahlung sind Zinsen nach den einschlägigen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften zu erheben. Ein Verzicht auf die Verzinsung ist nur ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.

§ 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung der Anträge, der Durchführung des Bewilligungsverfahrens sowie der Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Verpflichtungen. Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den einschlägigen nationalen Datenschutzbestimmungen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden durch ein gesondertes Datenschutzmerkblatt informiert.

§ 10 Evaluation und Berichtspflichten

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH berichtet der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration jährlich über die Inanspruchnahme des Qualifizierungsbonus und die Ergebnisse der Förderung.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

§ 12 Übergangsregelung

Für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Förderungen nach den bisherigen Regelungen des Qualifizierungsbonus erhalten haben und deren Qualifizierungsmaßnahme über den 30.06.2026 hinaus andauert, kann die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie fortgeführt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderung erfolgt längstens bis zum 31.12.2027.

Begründung zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gemäß § 7 LHO bei der Beauftragung der Bremer Aufbaubank (BAB) zur Durchführung des Qualifizierungsbonus

Für die Durchführung des Förderprogramms „Qualifizierungsbonus“ (Antragsannahme, Prüfung/Bescheidung sowie Auszahlung) ist eine administrative Umsetzung sicherzustellen. Hierfür wurde die Beauftragung der Bremer Aufbaubank (BAB) geprüft.

Die BAB veranschlagt einen Stundensatz in Höhe von 89,49 € netto sowie einmalige Kosten in Höhe von 23.800 € brutto für die Bereitstellung einer IT-gestützten Verfahrenslösung. Bei einer erwarteten Anzahl von ca. 200 bis 250 Anträgen pro Jahr und einer Programmlaufzeit von zwei Jahren (2026–2027) ergeben sich Gesamtkosten in einer Größenordnung von ca. 102.000 € bis 164.000 €. Bezogen auf das Gesamtfördervolumen von 1,2 Mio. € (360.000,- Euro p. a. Landesmittel und insgesamt etwa 240.000,- Euro p. a. Kofinanzierung durch die Arbeitnehmerkammer) entspricht dies einer Verwaltungskostenquote von ca. 8,5 % bis 13,5 %.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde vorrangig eine interne Aufgabenwahrnehmung geprüft. Hierbei ergibt sich ein geschätzter Personalbedarf von ca. 25 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 9b. Eine interne Umsetzung wäre demnach grundsätzlich mit geringeren unmittelbaren Personalkosten verbunden.

Eine Realisierung dieser Option ist jedoch aus tatsächlichen und haushaltärtschen Gründen ausgeschlossen. Aufgrund verbindlicher Vorgaben der Personalstelle sowie der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Stellenbewirtschaftung und Personalkostenbudgetierung durch den Senator für Finanzen) ist die Einrichtung zusätzlicher Kapazitäten bzw. die Vornahme entsprechender Neueinstellungen nicht möglich. Gleichzeitig bestehen innerhalb der Organisation keine freien personellen Ressourcen im Bereich der Sachbearbeitung, die für die Durchführung des Programms eingesetzt werden könnten. Eine interne Umsetzung ist damit faktisch nicht verfügbar und scheidet als Handlungsalternative aus.

Die Beauftragung externer Dritter stellt somit die einzig realisierbare Umsetzungsoption dar. Der von der BAB angebotene Stundensatz liegt im marktüblichen Bereich vergleichbarer Leistungen der Fördermitteladministration. Die im oberen Bereich liegende Verwaltungskostenquote ist insbesondere durch strukturelle Rahmenbedingungen (geringe Fallzahlen, kurze Programmlaufzeit, notwendige IT-Infrastruktur) bedingt, die eine wirtschaftliche Skalierung der Fixkosten einschränken.

Alternative externe Anbieter müssten vergleichbare Anforderungen hinsichtlich rechtssicherer Bescheidung, ordnungsgemäßer Mittelbewirtschaftung sowie IT-gestützter Verfahrensabwicklung erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass hierfür ebenfalls entsprechende Personal- und Infrastrukturkosten anfallen, die eine vergleichbare Kostenstruktur erwarten lassen.

Unter Abwägung aller realisierbaren Handlungsalternativen ist die Beauftragung der BAB daher geeignet, erforderlich und unter den gegebenen Rahmenbedingungen auch wirtschaftlich im Sinne des § 7 LHO. Eine wirtschaftlichere, zugleich zeitnah realisierbare Alternative steht nicht zur Verfügung.

Die im Angebot enthaltenen einmaligen Kosten für die IT-Infrastruktur in Höhe von 23.800 € brutto wurden im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gesondert bewertet, da diese aufgrund der begrenzten Programmlaufzeit und der vergleichsweise geringen Fallzahlen einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltungskostenquote haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die ordnungsgemäße Durchführung des Förderprogramms eine IT-gestützte Verfahrensabwicklung erforderlich ist, insbesondere zur rechtssicheren Antragsbearbeitung, Dokumentation, Bescheiderstellung sowie Mittelbewirtschaftung. Eine Nutzung bereits vorhandener Systeme oder eine kostengünstigere Alternativlösung konnte nicht identifiziert werden. Eigenentwicklungen oder Übergangslösungen innerhalb der Verwaltung wären mit zusätzlichen zeitlichen Verzögerungen, erhöhtem Abstimmungsaufwand sowie rechtlichen und technischen Risiken verbunden und die Auszahlung des Qualifizierungsbonus durch die Haushaltsstelle würde auch dort zusätzliche Personalkapazitäten erfordern.

Die Softwarekosten sind vor diesem Hintergrund als notwendige Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Programmdurchführung zu bewerten. Zwar führen sie aufgrund der fehlenden Skaleneffekte zu erhöhten Stückkosten je Antrag, jedoch ist eine wirtschaftlich günstigere, zugleich fachlich gleichwertige und kurzfristig umsetzbare Alternative nicht ersichtlich.

Die Kosten wurden insofern als sachlich begründet und im Ergebnis als vertretbar bewertet.

Die Maßnahme entspricht damit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Gez. Klich (404)